

Jahresabschluss | Lagebericht

Geschäftsjahr 2007



2 | Geschäftsbericht 2007 | Jahresabschluss

Impressum

Herausgeberin

Stadt Münster
Abfallwirtschaftsbetriebe Münster
Rösnerstraße 10
48155 Münster
awm@stadt-muenster.de
www.awm.muenster.de

Juni 2008, 500

Konzept

X & Y Design | Münster

Druck

Lechte Medien GmbH & Co. KG
48271 Emsdetten

Inhalt

Jahresabschluss

	Seite
Impressum	2
Inhalt	3
Bilanz	4 – 5
Gewinn- und Verlustrechnung	6
Anhang	7 – 21
I. Allgemeine Angaben	7
II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	7
III. Bilanz erläuterungen	8
IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	11
V. Ergänzende Angaben	16
VI. Anlagen	
Anlagennachweis [Anlage 1]	18 – 21
Lagebericht	22 – 35
I. Geschäftsverlauf und Lage	22
II. Neuere rechtliche Rahmenbedingungen und betriebsrelevante Marktentwicklungen	23
III. Ertragslage	32
IV. Vermögens- und Finanzlage	32
V. Nachtragsbericht	33
VI. Risikomanagement	34
VII. Prognosebericht	34
Bestätigungsvermerk	36

4 | Geschäftsbericht 2007 | Jahresabschluss

Abfallwirtschaftsbetriebe Münster

Bilanz zum 31.12.2007

Aktivseite	EUR	31.12.2007 EUR	31.12.2006 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE Konzessionen und Software	183.313,18		254.940,26
II. SACHANLAGEN			
1. Grundstücke mit Betriebs- und anderen Bauten	14491456,69		15.610.344,24
2. Anlagen der Stadtreinigung	1.770.482,29		1.407.355,18
3. Anlagen der Abfallwirtschaft	6.370.975,81		5.914.073,07
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	492.523,92		429.163,44
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	127.301,41		785.712,98
	<u>23.252.740,12</u>		<u>24.146.648,91</u>
III. FINANZANLAGEN Wertpapiere des Anlagevermögens	<u>8.989.488,03</u>	32.425.541,33	<u>8.989.488,03</u> <u>33.391.077,20</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. VORRÄTE			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	420.284,43		427.668,10
2. Fertige Erzeugnisse und Waren	<u>32.987,12</u>		<u>81.835,50</u>
	453.271,55		509.503,60
II. FORDERUNGEN UND SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.089.966,21		2.308.541,87
2. Forderungen gegen die Stadt Münster davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 31.12.2007: 21.542.729,65 € [31.12.2006: 23.348.967,99 €]	<u>23.280.160,39</u>		<u>25.242.197,26</u>
3. SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 31.12.2007: 3.786,60 € [31.12.2006: 4.643,74 €]	211.161,18		200.656,29
	<u>25.581.287,78</u>		<u>27.751.395,42</u>
III. KASSENBESTAND, GUTHABEN BEI KREDITINSTITUTEN	<u>19.193.830,17</u>	45.228.389,50	<u>18.162.804,11</u> <u>46.423.703,13</u>
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		25.050,60	24.011,99
		<u><u>77.678.981,43</u></u>	<u><u>79.838.792,32</u></u>



6 | Geschäftsbericht 2007 | Jahresabschluss

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007	EUR	2007 EUR	EUR	2006 EUR
1. Umsatzerlöse		44.011.141,57		41.963.578,02
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		9.749,00		- 824,00
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		6.592,41		26.331,34
4. Sonstige betriebliche Erträge davon Inanspruchnahme der Rückstellungen aus Gebührenüberschüsse 2007: 965.251,78 € [2006: 2.336.849,35 €]		1.853.261,68		3.789.886,95
			45.880.744,66	45.778.972,31
5. Materialaufwand a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebs- stoffe und für bezogene Waren b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.136.392,24 19.437.625,50			3.118.706,81 18.755.251,50
		22.574.017,74		21.873.958,31
6. Personalaufwand a) Löhne und Gehälter b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: 2007: 1.014.877,29 € [2006: 1.114.193,68 €]	10.536.975,04 3.185.632,75			10.567.437,97 3.384.050,78
		13.722.607,79		13.951.488,75
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen		3.758.507,98		3.980.769,22
8. Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens aus Zuweisungen der öffentlichen Hand		870,63		7.024,37
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen davon Zuführung zu Rückstellungen für Gebührenüberschüsse: 2007: 3.938,39 € [2006: 0,00 €]		5.915.056,13		5.679.734,50
			45.969.319,01	45.478.926,41
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		0,00		3.689,03
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		801.683,51		550.669,30
			801.683,51	554.358,33
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			163.937,02	213.504,97
13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			549.172,14	640.899,26
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			6.370,00	8.250,00
15. Sonstige Steuern			52.892,98	356.750,36
16. Jahresüberschuss			489.909,16	275.898,90
Nachrichtlich: Behandlung des Jahresüberschusses a) zur Einstellung in Rücklagen b) zur Zuführung in den Sonderposten aus DSD-Überschüssen c) zur Zuführung in den allgemeinen Haushalt			230.288,36 9.620,80 250.000,00	263.585,50 12.313,40 0,00

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2007

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abfallwirtschaftsbetriebe Münster (AWM) wurde nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW in Verbindung mit den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Um die unternehmens- und branchenspezifischen Besonderheiten der AWM abbilden zu können, wird in der Bilanz gemäß § 265 Abs. 5 HGB auf der Aktivseite eine Untergliederung des Sachanlagevermögens um die Anlagen der Stadtreinigung und der Abfallwirtschaft und auf der Passivseite eine Untergliederung der Sonstigen Rückstellungen in Rückstellungen für Gebührenüberschüsse und Übrige Rückstellungen vorgenommen. Darüber hinaus wurde die Passivseite um die Position „Sonderposten aus DSD-Überschüssen“ erweitert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt; der Gliederung wurde, um den branchenspezifischen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, die Position „Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens aus Zuweisungen der öffentlichen Hand“ hinzugefügt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren unverändert die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen sind grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Es wurde die lineare Abschreibungsmethode unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer angewendet. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

Die Abschreibungen auf den 2. und 3. Bauabschnitt der ZDM II werden auf Basis des ermittelten verbleibenden Restverfüllvolumens leistungsabhängig vorgenommen. Der 2. Bauabschnitt der ZDM II wurde in 2007 vollständig verfüllt und abgeschrieben.

Bei den Finanzanlagen werden die Wertpapiere zu Anschaffungskosten angesetzt.

Die Vorräte werden zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. zu gleitenden Durchschnittspreisen angesetzt. Für bestimmte Vorräte werden die Werte mit Hilfe zulässiger Bewertungsvereinfachungsverfahren unter Beachtung des Niederstwertprinzips ermittelt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Allen risikobehafteten Posten ist durch die Bildung angemessener Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen.

Der Sonderposten aus DSD-Überschüssen enthält die erwirtschafteten Überschüsse aus Vorjahren.

Bei den Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand handelt es sich um erhaltene Investitionszuschüsse, die entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst werden.

8 | Geschäftsbericht 2007 | Jahresabschluss

Die Rückstellungen für Pensionen sind zum versicherungsmathematisch ermittelten Barwert unter Berücksichtigung der Richttafeln von Prof. Dr. K. Heubeck, Köln, Richttafeln 2005 G, angesetzt; es wurde ein Rechnungszinsfuß von 5 % zugrunde gelegt.

Die Steuerrückstellungen und die sonstigen Rückstellungen beinhalten alle erkennbaren Risiken und sind grundsätzlich mit dem Betrag angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Die Rückstellungen für Beihilfen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt; es wurde ein Rechnungszinsfuß von 5 % zugrunde gelegt.

Für die Rückstellung der Rekultivierung und Nachsorge der ZDM I und II wurde in 2003 ein neues Gutachten von der IWA (Ingenieurgesellschaft für Wasser- und Abfallwirtschaft mbH) erstellt. Dieses Gutachten ersetzt das den Rückstellungsbewertungen bis dahin zugrunde gelegte Gutachten von 1999. Für die gebührenrechtliche Refinanzierung der in der Vergangenheit noch nicht erwirtschafteten Rückstellungsanteile wurde ein Nutzungszeitraum von 19 Jahren zugrunde gelegt.

Verbindlichkeiten sind zum Rückzahlungsbetrag angesetzt.

III. Bilanz erläuterungen

Aktivseite

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens wird im beigefügten Anlagennachweis (Anlage 1 des Anhangs) gezeigt.

Zum Bilanzstichtag werden geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau (Photovoltaikanlage) mit 127 T€ ausgewiesen. Die Maßnahme wird voraussichtlich 2008 abgeschlossen.

Für das Jahr 2008 sind Investitionen in Höhe von 6.174 T€ geplant. Von diesen Neu- und Reinvestitionen entfallen 984 T€ auf die Stadtreinigung und 4.920 T€ auf den Bereich der Abfallwirtschaft. Der verbleibende Anteil in Höhe von 270 T€ betrifft überwiegend Neuinvestitionen in gemeinsame Anlagen. Die Finanzierung soll über Abschreibungen und Eigenmittel sowie durch Aufnahme von Krediten in Höhe von 763 T€ erfolgen.

Die vorhandenen Anlagen im Bereich der Stadtreinigung und Abfallwirtschaft konnten im Wesentlichen technisch und wirtschaftlich optimal genutzt werden. Im Sinne einer sicheren Bewältigung der Aufgabenstellung sind sie ausreichend dimensioniert.

Umlaufvermögen

Vorräte

Der Posten Vorräte enthält im Wesentlichen Lagermaterial.

Forderungen an die Stadt Münster

Die Forderungen an die Stadt betreffen mit 80 T€ Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. 23.200 T€ resultieren aus der Einstandsverpflichtung der Stadt in Höhe des Rückstellungsbedarfs für die Nachsorge der ZDM I und II, soweit diese bisher nicht über die Gebührenbedarfsberechnung erfasst wurden.

Passivseite

Eigenkapital

Das Eigenkapital belief sich zu Beginn des Wirtschaftsjahres auf 8.051.796,84 €. Gemäß Ratsbeschluss vom 29.08.2007 wurde von dem Jahresüberschuss 2006 (275.898,90 €) ein Anteil in Höhe von 263.585,50 € der Allgemeinen Rücklage zugeführt. Der verbleibende Anteil in Höhe von 12.313,40 wurde in den Sonderposten aus DSD-Überschüssen eingestellt. Das Eigenkapital erhöht sich um den Jahresüberschuss 2007 in Höhe von 489.909,16 €. Das Eigenkapital beträgt damit zum 31. Dezember 2007 8.529.392,60 €.

Rückstellungen

Die Rückstellungen haben sich im Wirtschaftsjahr 2007 wie folgt entwickelt:

	31.12.2006	Inanspruchnahme [I] Auflösung [A] Verrechnung [V]	Zuführung	31.12.2007
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1. Rückstellungen für Pensionen	1.692	97 [I]	174	1.769
2. Steuerrückstellungen	8	0	6	14
3. Sonstige Rückstellungen	60.853	3.552 [I] 83 [A] 149 [V]	3.261	60.330
	—	—	—	—
Summe Rückstellungen	62.553	3.881	3.441	62.113

Bei den sonstigen Rückstellungen handelt es sich im Wesentlichen um die Nachsorge/Rekultivierung der ZDM I und II (46.914 T€), Rückstellungen für Gebührenüberschüsse (10.229 T€), Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten (2.124 T€) sowie Urlaubs- und Überstundenansprüche (706 T€).

10 | Geschäftsbericht 2007 | Jahresabschluss**Verbindlichkeiten**

Für die Verbindlichkeiten bestehen die folgenden Restlaufzeiten:

	Gesamt TEUR	davon mit einer Laufzeit		
		bis 1 Jahr TEUR	1 bis 5 Jahre TEUR	über 5 Jahre TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten [31.12.2006]	2.375 [5.070]	1.020 [1.973]	1.084 [2.605]	271 [492]
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen [31.12.2006]	3.171 [2.218]	3.171 [2.218]	0 [0]	0 [0]
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt [31.12.2006]	669 [1.073]	669 [1.073]	0 [0]	0 [0]
Sonstige Verbindlichkeiten [31.12.2006]	58 [152]	57 [151]	1 [1]	0 [0]
Gesamt [31.12.2006]	6.273 [8.513]	4.917 [5.415]	1.085 [2.606]	271 [492]

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Münster betreffen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Besicherungen für Verbindlichkeiten bestehen nicht.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse enthalten Gebühreneinnahmen und Einnahmen aus privatrechtlichen Entgelten. Von den Umsatzerlösen entfallen 34.124 T€ auf die Abfallwirtschaft; davon betreffen 29.227 T€ die Abfallabfuhr, 2.682 T€ die Abfalldeponierung, 2.141 T€ den DSD-Bereich und 74 T€ die Sonderabfälle. Weitere Umsatzerlöse entfallen in Höhe von 4.277 T€ auf die Straßenreinigung sowie 978 T€ auf den Winterdienst. Auf die Nebengeschäfte in allen Betriebsbereichen entfallen Erlöse in Höhe von 4.632 T€.

Abfallwirtschaft

Abfallabfuhr

Die den Umsatzerlösen zugrunde liegenden Leistungen im Abfallabfuhrbereich entsprechen der Anzahl der tatsächlichen Behälterentleerungen auf der Grundlage der jeweiligen monatlichen Behälterbestände.

12 | Geschäftsbericht 2007 | Jahresabschluss

Abfalldeponierung/-verwertung

Die den Umsatzerlösen zugrunde liegenden Leistungen im Abfalldeponierungs/-verwertungsbereich sind der nachfolgenden Anlieferungsstatistik zu entnehmen.

	Altholz	Bioabfälle	Grünabfälle	Haus-/Sperrmüll nicht verwertbar	Straßenkehrricht/ MBRA/ Kompostierung
Istmenge in Mg	3.512,58	17.747,02	17.174,31	49.538,26	5.622,14
Planmenge in Mg	3.300,00	18.000,00	14.000,00	50.000,00	5.500,00
Abweichung in Mg	212,58	-252,98	3.174,31	-461,74	122,14
Jahresabschluss in Euro	210.754,80	4.298.683,18	772.843,95	13.850.897,50	858.669,44
Planungsgröße in Euro	198.000,00	4.360.000,00	630.000,00	13.980.000,00	840.000,00
Abweichung in Euro	12.754,80	-61.316,82	142.843,95	-129.102,50	18.669,44
Abweichung in %	6,44	-1,41	22,67	-0,92	2,22

Stadtreinigung

Die den Umsatzerlösen Stadtreinigung zugrunde liegenden Leistungen sind der nachfolgenden Leistungsübersicht zu entnehmen.

Allgemeine Stadtreinigung

	2007 Kehrmeter	Vorjahr Kehrmeter
Vollreinigung [wöchentlich]	913.231	913.231
Fahrbahnreinigung [wöchentlich]	253.013	253.013
Fahrbahnreinigung [14-täglich]	282.609	282.609
Reinigung von ca. 500 Kilometern Radwegen und 36.000 qm Flächenreinigung (Abendreinigung in der Stadt).		

Bezüglich der Tarifstatistik wird auf die beschlossene Gebührensatzung zur Abfallabfuhr und Straßenreinigung verwiesen.

Sonderleistungen

- Neujahrsreinigung
- Eurocityfest, Hafenfest, Karneval sowie weitere Veranstaltungen
- Sonderreinigungen für städt. Ämter (Schulamt, Amt für Liegenschaften, Tiefbauamt, Sportamt)
- Flohmarktreinigungen
- Reinigung für private und gewerbliche Auftraggeber (z. B. Betriebsgelände, Parkplätze)

Winterdienst

Der Winterdienst wurde planmäßig und ohne außergewöhnliche Ereignisse durchgeführt. 2007 waren bedingt durch Schneefälle bzw. Glatteis per 31.12.2007 1 großer (Großteil der verfügbaren Kräfte), 3 mittlere (> 5 Streufahrzeuge) sowie 6 kleinerer Einsatz (bis 5 Streufahrzeuge) erforderlich. Streufahrzeuge) erforderlich.

Streugutverbrauch	2007 Mg	Vorjahr Mg
Streusalz	718,28	1.680,60
Lava-Granulat	276,30	500,29

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten u. a. Erträge aus dem Bereitschaftsdienst, aus der Werkstatt, aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens, Pacht- und Mieteinnahmen, der Inanspruchnahme der Rückstellung aus Gebührenüberschüssen sowie Erträge aus Kursgewinnen.

Materialaufwand

Der Materialaufwand beinhaltet die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren in Höhe von 3.136 T€ sowie Aufwendungen für bezogene Leistungen in Höhe von 19.438 T€, davon sind im Wesentlichen 300 T€ periodenfremd. Es handelt sich hierbei um Nachforderungen, die sich aus dem Betreibervertrag der MBRA ergeben.

Abschreibungen

Die Abschreibungen betrugen in 2007 3.759 T€.

14 | Geschäftsbericht 2007 | Jahresabschluss**Personalaufwand**

Am 31.12.2007 waren 329 Mitarbeiter einschließlich Auszubildende bei den Abfallwirtschaftsbetrieben Münster beschäftigt. Für 2007 ergibt sich folgende Entwicklung:

Zeitpunkt	Beschäftigte [ohne Azubis]	Nachrichtl. Azubis
31.03.2007	314	9
30.06.2007	323	7
30.09.2007	322	10
31.12.2007	319	10
Durchschnitt 2007	319,5	9

Löhne und Gehälter

Grundlage für die Lohn- und Gehaltsabrechnung ist seit dem 01.10.2005 für alle bisherigen Angestellten und Lohnempfänger eine einheitliche Entgelttabelle nach dem TVöD.

Beamtenbesoldung

Grundlage der Bezüge war das Bundesbesoldungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

Die AWM sind als Teil der Stadt Münster Mitglied der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (ZKW). Zweck der Anstalt ist es, den Arbeitnehmern im Wege privatrechtlicher Versicherung eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Die ZKW hat mit der Stadt Münster in einer Beteiligungsvereinbarung festgelegt, dass alle Arbeitnehmer zu versichern sind, die nach dem Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe zu versichern wären. Der derzeitige Umlagesatz beträgt 7,5 %.

Der Personalaufwand in seinen einzelnen Aufwandskomponenten geht aus der nachfolgenden Übersicht hervor:

	2007 EUR	2006 EUR	Veränderung zum Vorjahr EUR	Veränderung zum Vorjahr in Prozent
Beschäftigungsentgelte	10.288.591,62	10.311.250,15	- 22.658,53	- 0,22
Beamtenbezüge	199.123,46	198.102,47	+ 1.020,99	0,52
Veränderungen Urlaubs- und Überstundenrückstellungen	49.259,96	58.085,35	- 8.825,39	- 15,19
Gesamt	10.536.975,04	10.567.437,97	- 30.462,93	- 0,29
Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung	2.025.940,57	2.139.680,86	- 113.740,29	- 5,32
Gruppenversicherung	77.837,08	84.300,48	- 6.463,40	- 7,67
Veränderungen Urlaubs- und Überstundenrückstellungen	+ 9.423,73	+ 14.497,14	- 5.073,41	- 35,00
	+ 2.113.201,38	+ 2.238.478,48	- 125.277,10	- 5,60
Beiträge zur Zusatzversorgungskasse	838.291,45	792.997,08	+ 45.294,37	+ 5,71
Zuführung zur Pensionsrückstellung	174.298,54	308.512,47	- 134.213,93	- 43,50
Veränderungen Urlaubs- und Überstundenrückstellungen	+ 2.287,30	+ 12.684,13	- 10.396,83	- 81,97
	1.014.877,29	1.114.193,68	- 99.316,39	- 8,91
Aufwendungen für Beihilfen und Unterstützungen	57.554,08	31.378,62	+ 26.175,46	+ 83,42
Gesamt	3.185.632,75	3.384.050,78	- 198.418,03	- 5,86

4. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen 1.668 T€ Wertberichtigungen zu Forderungen an die Stadt aus der Rekultivierung und Nachsorge für die ZDM I und II (soweit diese über die Gebührenbedarfsberechnung erzielt wurden), 830 T€ Zuführung in die Rückstellung der ZDM II 3. BA, 500 T€ Zuführung in die Rückstellung für die Sanierung der ZDM I, 1.166 T€ Aufwendungen für Verwaltungsleistungen der Stadt Münster sowie 1.751 T€ sonstige allgemeine Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen.

V. Ergänzende Angaben

Zusammensetzung der Organe und Aufwendungen für Organe

Werkleitung
Alleiniger Werkleiter ist Herr Diplom-Geograph Patrick Hasenkamp.

Werksausschuss
Der Werksausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Ratsmitglieder bzw. Sachkundige Bürger/innen		6. Thomas Marczinkowski Angestellter / selbständig	6. Birgit Edler Dipl.-Soz.-Pädagogin [bis 10.05.2007]
1. RH Dr. Dietmar Erber Chemiker	1. RF Ursula Möllers Wirtschafterin		RH Jörn Möltgen Landschaftsökologe [ab 10.05.2007]
2. RH Frank Baumann Online-Designer	2. RF Magdalene Gefroi Büroangestellte [bis 22.09.2007]	7. RH Hans Varnhagen [Vorsitzender] Dachdeckermeister	7. RH Wolfgang Klein Bankkaufmann
	RH Meik Bolte Gymnasiallehrer [ab 24.10.2007]	8. RF Hannelore Wiesenack-Hauß Richterin am Landessozialgericht i. R.	8. RH Gerd Kersting Polizeibeamter, Dipl.-Verwaltungswirt [FH]
3. RH Holger Wigger Techniker für elektr. Energietechnik	3. RF Marianne Hopmann Büroangestellte	Beschäftigtenvertreter/innen	
4. RH Michael Jung Historiker	4. Martin Rettig Dipl.-Verwaltungswirt [bis 29.08.2007]	9. Hugo Tork Technischer Angestellter	9. Rainer Eisen Werkstattleiter
	RF Hedwig Chudziak Hausfrau [ab 29.08.2007]	10. Rolf Kuschel Mitarbeiter Lager / Materialwirtschaft	10. Monika Holtmann Sachbearbeiterin
5. RH Jörn Möltgen [stellvertr. Vorsitzender] Landschaftsökologe [bis 10.05.2007]	5. RF Maria Klein-Schmeink Wissenschaftliche Mitarbeiterin	11. Karsten Markfort Kraftwagenfahrer, Kontrolleur	11. Burkhard Lotz Kontrolleur Straßenreinigung
RF Rita Stein-Redent [stellvertr. Vorsitzende] Wissenschaftl. Mitarbeiterin [ab 10.05.2007]		12. Karl-Heinz Falkhausen Einsatzplaner / Abfalltransport	11. Dieter Schunke Kraftwagenfahrer,
		[RH = Ratsherr RF = Ratsfrau]	

Auf die in § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a HGB verlangten Angaben über die Gesamtbezüge der Werkleitung wird unter Anwendung des § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Für die Pensionäre und Hinterbliebenen der früheren Amtsleitung wurden an Pensionen 26.557,68 € aufgewendet. Für sie bestehen Pensionsrückstellungen in Höhe von 391.747 €.

Die Mitglieder des Werksausschusses erhalten für ihre Tätigkeiten im Werksausschuss eine entsprechende Aufwandspauschale.

Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Am Bilanzstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse.

Es bestehen wesentliche langfristige finanzielle Verpflichtungen aus vertraglichen Vereinbarungen für die Restabfallbehandlung bis zum 31.12.2012. Eine betragsmäßige Angabe dieser finanziellen Verpflichtungen ist nicht möglich, da die Höhe insbesondere von den zukünftig angelieferten Mengen abhängig ist.

Gewinnverwendungsvorschlag

Die Werkleitung schlägt vor, aus dem Jahresüberschuss 2007 in Höhe von 489.909,16 € einen Anteil in Höhe von 250.000,00 € gemäß Konsolidierungsvereinbarung Nr. 244 an den Haushalt der Stadt Münster abzuführen, 230.288,36 € in die allgemeine Rücklage der AWM und 9.620,80 € in den Sonderposten aus DSD-Überschüssen einzustellen.

Münster, 31. März 2008

Abfallwirtschaftsbetriebe Münster
Patrick Hasenkamp

VI. Anlagen
Anlagennachweis
der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster zum 31.12.2007
[Anlage 1]

[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]	[7]	[8]
Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten						31.12.2007 EUR
	01.01.2007	Zugänge	Abgänge	Zugänge durch Umgruppierungen	Abgänge	Umbuchungen AiB	
		+	./.	+	./.	+ / ./.	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände							
1. Konzessionen	266.695,00	0,00	262.027,00	0,00	0,00	0,00	4.668,00
2. Software	431.823,72	4.737,48	0,00	0,00	0,00	+0,00	436.561,20
	698.518,72	4.737,48	262.027,00	0,00	0,00	+0,00	441.229,20
II. Sachanlagen							
1. Grundstücke mit Betriebs- und anderen Bauten	33.137.563,04	39.709,87	77.300,00	1.722.599,00	0,00	+0,00	34.822.571,91
2. Anlagen der Stadtreinigung	5.518.913,68	816.618,31	486.165,00	444.840,00	116.812,00	+0,00	6.177.394,99
3. Anlagen der Abfallwirtschaft	18.457.330,26	1.653.180,88	863.859,09	136.246,32	2.167.439,00	+778.208,94	17.993.668,31
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.992.386,44	255.462,48	83.497,00	0,00	19.434,32	+7.504,04	2.152.421,64
5. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	785.712,98	127.301,41	0,00	0,00	0,00	-785.712,98	127.301,41
	59.891.906,40	2.892.272,95	1.510.821,09	2.303.685,32	2.303.685,32	0,00	61.273.358,26
III. Finanzanlagen							
Wertpapiere des Anlagevermögens	8.989.488,03	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.989.488,03
Summe	69.579.913,15	2.897.010,43	1.772.848,09	2.303.685,32	2.303.685,32	0,00	70.704.075,49
I. Stadtreinigung							
1. Konzession	262.027,00	0,00	262.027,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Grundstücke mit Betriebs- und anderen Bauten	142.101,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	142.101,00
3. Anlagen der Stadtreinigung	5.518.913,68	816.618,31	486.165,00	444.840,00	116.812,00	+0,00	6.177.394,99
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	24.384,15	4.957,93	2.569,00	0,00	0,00	0,00	26.773,08
Summe	5.947.425,83	821.576,24	750.761,00	444.840,00	116.812,00	+0,00	6.346.269,07

	[9]	[10]	[11]	[12]	[13]	[14]	[15]	[16]	[17]	[18]
	Abschreibungen						Restbuchwerte		Kennzahlen	
	01.01.2007	Zugänge	Abgänge	Zugänge durch Umgruppierungen	Abgänge	31.12.2007	31.12.2007	01.01.2007	durchschn. AfA-Satz	durchschn. RBW
	EUR	+ EUR	./. EUR	+ EUR	./. EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.
	264.828,60	466,60	262.027,00	0,00	0,00	3.268,20	1.399,80	1.866,40	10,00	29,99
	178.749,86	75.897,96	0,00	0,00	0,00	254.647,82	181.913,38	253.073,86	17,39	41,67
	443.578,46	76.364,56	262.027,00	0,00	0,00	257.916,02	183.313,18	254.940,26	17,31	41,55
	17.527.218,80	1.382.932,72	0,00	1.420.963,70	0,00	20.331.115,22	14.491.456,69	15.610.344,24	3,97	41,62
	4.111.558,50	437.514,11	486.165,00	418.996,38	74.991,29	4.406.912,70	1.770.482,29	1.407.355,18	7,08	28,66
	12.543.257,19	1.678.534,55	838.179,27	79.040,11	1.839.960,08	11.622.692,50	6.370.975,81	5.914.073,07	9,33	35,41
	1.563.223,00	183.162,04	82.438,50	0,00	4.048,82	1.659.897,72	492.523,92	429.163,44	8,51	22,88
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	127.301,41	785.712,98	0,00	100,00
	35.745.257,49	3.682.143,42	1.406.782,77	1.919.000,19	1.919.000,19	38.020.618,14	23.252.740,12	24.146.648,91	6,01	37,95
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.989.488,03	8.989.488,03	0,00	100,00
	36.188.835,95	3.758.507,98	1.668.809,77	1.919.000,19	1.919.000,19	38.278.534,16	32.425.541,33	33.391.077,20	5,32	45,86
	262.027,00	0,00	262.027,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23.310,43	7.199,43	0,00	0,00	0,00	30.509,86	111.591,14	118.790,57	5,07	78,53
	4.111.558,50	437.514,11	486.165,00	418.996,38	74.991,29	4.406.912,70	1.770.482,29	1.407.355,18	7,08	28,66
	21.304,34	2.482,84	2.569,00	0,00	0,00	21.218,18	5.554,90	3.079,81	9,27	20,75
	4.418.200,27	447.196,38	750.761,00	418.996,38	74.991,29	4.458.640,74	1.887.628,33	1.529.225,56	7,05	29,74

20 | Geschäftsbericht 2007 | Jahresabschluss

[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]	[7]	[8]
Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten						
	01.01.2007	Zugänge	Abgänge	Zugänge durch Umgruppierungen	Abgänge	Umbuchungen AiB	31.12.2007
	EUR	+ EUR	./. EUR	+ EUR	./. EUR	+ / ./. EUR	EUR
II. Abfall- und Wertstoffwirtschaft							
1. Konzession	4.668,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.668,00
2. Software	0,00	225,00	0,00	0,00	0,00	0,00	225,00
3. Grundstücke mit Betriebs- und anderen Bauten	21.512.683,04	33.073,24	77.300,00	1.722.599,00	0,00	+0,00	23.191.055,28
4. Anlagen der Abfallwirtschaft	18.449.330,26	1.653.180,88	863.859,09	136.246,32	2.167.439,00	+778.208,94	17.985.668,31
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	316.128,46	68.020,71	6.592,00	0,00	19.434,32	0,00	358.122,85
Summe	40.282.809,76	1.754.499,83	947.751,09	1.858.845,32	2.186.873,32	+778.208,94	41.539.739,44
III. Allgemeine und Zentrale Betriebe							
1. Software	431.823,72	4.512,48	0,00	0,00	0,00	+0,00	436.336,20
2. Grundstücke mit Betriebs- und anderen Bauten	11.482.779,00	6.636,63	0,00	0,00	0,00	0,00	11.489.415,63
3. Abfall- und Wertstoffwirtschaft	8.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.000,00
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.651.873,83	182.483,84	74.336,00	0,00	0,00	+7.504,04	1.767.525,71
5. Finanzanlagen	8.989.488,03	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.989.488,03
Summe	22.563.964,58	193.632,95	74.336,00	0,00	0,00	+7.504,04	22.690.765,57
IV. Anlagen im Bau							
1. Grundstücke mit Betriebs- und anderen Bauten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abfall- und Wertstoffwirtschaft	778.208,94	0,00	0,00	0,00	0,00	-778.208,94	0,00
3. Allgemeine und zentrale Bereiche	7.504,04	127.301,41	0,00	0,00	0,00	-7.504,04	127.301,41
Summe	785.712,98	127.301,41	0,00	0,00	0,00	-785.712,98	127.301,41

	[9]	[10]	[11]	[12]	[13]	[14]	[15]	[16]	[17]	[18]
	Abschreibungen						Restbuchwerte		Kennzahlen	
	01.01.2007	Zugänge	Abgänge	Zugänge durch Umgruppierungen	Abgänge	31.12.2007	31.12.2007	01.01.2007	durchschn. AfA-Satz	durchschn. RBW
	EUR	+ EUR	./. EUR	+ EUR	./. EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.
	2.801,60	466,60	0,00	0,00	0,00	3.268,20	1.399,80	1.866,40	10,00	29,99
	0,00	68,75	0,00	0,00	0,00	68,75	156,25	0,00	30,56	69,44
	13.441.891,45	1.007.341,85	0,00	1.420.963,70	0,00	15.870.197,00	7.320.858,28	8.070.791,59	4,34	31,57
	12.541.857,19	1.677.734,55	838.179,27	79.040,11	1.839.960,08	11.620.492,50	6.365.175,81	5.907.473,07	9,33	35,39
	246.700,38	30.064,14	5.765,10	0,00	4.048,82	266.950,60	91.172,25	69.428,08	8,39	25,46
	26.233.250,62	2.715.675,89	843.944,37	1.500.003,81	1.844.008,90	27.760.977,05	13.778.762,39	14.049.559,14	6,54	33,17
	178.749,86	75.829,21	0,00	0,00	0,00	254.579,07	181.757,13	253.073,86	17,38	41,66
	4.062.016,92	368.391,44	0,00	0,00	0,00	4.430.408,36	7.059.007,27	7.420.762,08	3,21	61,44
	1.400,00	800,00	0,00	0,00	0,00	2.200,00	5.800,00	6.600,00	10,00	72,50
	1.295.218,28	150.615,06	74.104,40	0,00	0,00	1.371.728,94	395.796,77	356.655,55	8,52	22,39
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.989.488,03	8.989.488,03	0,00	100,00
	5.537.385,06	595.635,71	74.104,40	0,00	0,00	6.058.916,37	16.631.849,20	17.026.579,52	2,63	73,30
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	778.208,94	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	127.301,41	7.504,04	0,00	100,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	127.301,41	785.712,98	0,00	100,00

Lagebericht

I. Geschäftsverlauf und Lage

Die Abfallwirtschaftsbetriebe Münster sind seit 1996 eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Münster entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Sie werden gemäß der Eigenbetriebsverordnung sowie nach den Bestimmungen der Betriebssatzung für die Abfallwirtschaftsbetriebe Münster geführt. Dem Eigenbetrieb einschl. etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe obliegen die Stadtreinigung und Abfallwirtschaft (Sammlung, Transport, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, Aufstellung und Umsetzung des kommunalen Abfallwirtschaftskonzeptes) im gesamten Stadtgebiet.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde die strategische Ausrichtung der AWM durch organisatorische Maßnahmen im Bereich des Betriebsmarketings (Neuausrichtung des Kundenzentrums) und der Steuerung der betrieblichen Ebene im Bereich der Abfallabfuhr und Stadtreinigung (Neugliederung der Fachstellenleitungs- und Disponentenfunktionen, Einführung neuer Großrevierstrukturen in der Stadtreinigung) weiter konkretisiert. Das Hauptziel besteht in einer langfristigen Sicherung sozialverträglicher Gebühren für die hoheitlichen Kernaufgaben Abfallentsorgung und Straßenreinigung unter Beibehaltung bürgerorientierter Dienstleistungsangebote mit dem hohen Qualitätsstandard der AWM.

Der Eigenbetrieb orientiert sich umfassend an den vom Rat der Stadt Münster beschlossenen ökologischen Zielsetzungen der Abfallwirtschaft sowie gleichermaßen an den Belangen der Nutzer/Gebührenzahler im Hinblick auf die Gestaltung der Kosten-Nutzen-Relation des Leistungsangebotes. Diese Aufgabe konnte im Jahr 2007 erfolgreich erfüllt werden.

Wesentliche längerfristige Verträge bestehen mit:

- der DSD GmbH über eine vorläufige Beauftragung über die Mitentsorgung von PPK Verkaufsverpackungen.
- der REMONDIS GmbH & Co. KG sowie der Reiling MS Recycling GmbH über den Verkauf der von AWM bereitgestellten Papier, Pappen und Kartonagen. Die Verträge laufen vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2008.
- der REMONDIS GmbH & Co. KG über die Betreibung der MBRA. Der Grundvertrag wurde am 22.12.2000 abgeschlossen. Die Laufzeit des Vertrages beträgt 10 Jahre nach förmlicher Abnahme der Anlage.
- der Stadtwerke GmbH über die allgemeine Stromlieferung und die Stromlieferung für die Sickerwasserbehandlungsanlage. Diese Verträge wurden bis zum 31.12.2009 verlängert.
- der Stadtwerke GmbH über den Bau und Betrieb der Bioabfallvergärungsanlage. Der Vertrag läuft vom 14.06.1996 bis zum 31.12.2016.
- der Stadtwerke GmbH über die Nutzung von Deponie- und Klärgas.

II. Neuere rechtliche Rahmenbedingungen und betriebsrelevante Marktentwicklungen

Novellierung der Verpackungsverordnung, Freistellung weiterer Systembetreiber in NRW und Neuvergabe der LVP-Sammlung für die Jahre 2008 bis 2010 durch die DSD-GmbH

Die 5. Novelle der Verpackungsverordnung

Die aus Sicht der kommunalen Abfallwirtschaft wesentlichen Änderungen betreffen:

1. die Definition der den privaten Haushalten gleichgestellten Anfallstellen:

- Anfallstellen wie Gaststätten, Hotels, Kantinen, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, karitative Einrichtungen, Freiberufler, typische Anfallstellen des Freizeitbereichs wie Ferienanlagen, Freizeitparks, Sportstadien und Raststätten sind – anders als aus dem Kabinettsbeschluss zu lesen war – ohne jegliche Mengenbegrenzungen den privaten Haushalten gleichgestellt und müssen grundsätzlich über ein duales System entsorgt werden. Gleiches gilt für Anfallstellen aus dem Kulturbereich (Kino, Oper, Museen).
- Das Mengenkriterium (1,1er Umleerbehälter und haushaltsüblicher Abfuhrhythmus) gilt nur für landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe mit Ausnahme von Druckereien und sonstigen papierverarbeitenden Betrieben.

2. die Streichung der so genannten Handelslizenzierung

- Eine „Weitergabe“ der Pflicht zur Beteiligung an einem dualen System „nach unten“, d.h. bspw. über den Großhändler an den Handel / Letztinverkehrbringer (sog. Handelslizenzierung, § 6 Abs. 1 S. 2 des Kabinettsbeschlusses) ist nicht möglich. Grundsätzlich obliegt dem Erstinverkehrbringer die Pflicht zur Beteiligung an einem dualen System.

3. keine Vergabe der Entsorgungsleistung im Wettbewerb

- Die bislang sowohl in der geltenden Verordnung (Anhang I Nr. 3 Abs. 3 Ziff. 2) als auch in den Änderungsvorschlägen (Anhang I Nr. 2 Abs. 2 Ziff. 2 und 3) vorgesehene Regelung, wonach die Entsorgungsleistungen in einem Verfahren ausgeschrieben werden müssen, die eine Vergabe im Wettbewerb sichert, wurde gestrichen.
- Bestehen bleibt lediglich die Pflicht zur Vergabe der Entsorgungsleistungen in einem transparenten Verfahren, welches aus dem Verbot missbräuchlichen Verhaltens gemäß §§ 19, 20 GWB resultiert. Diese Pflicht betrifft jedoch nur marktbeherrschende Unternehmen und somit nach der derzeitigen Situation nur die DSD GmbH, nicht jedoch die alternativen Systembetreiber.

4. die Vollständigkeitserklärung für Selbstentsorgerlösung

- Die im Rahmen einer Selbstentsorgerlösung (§ 6 Abs. 2) in Verkehr gebrachten Verpackungen unterfallen im Hinblick auf Materialart und Masse der Vollständigkeitserklärung gemäß § 10.

Darüber hinaus hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2007 zwei Entschlüsse gefasst:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich auf europäischer Ebene für eine Herausnahme der Serviceverpackungen aus dem Geltungsbereich der EU-Verpackungsrichtlinie (2004/12/EG) einzusetzen.

Die Bundesregierung wird gebeten, nach Abschluss des Novellierungsverfahrens unverzüglich eine Folgenabschätzung und ein Planspiel über die Möglichkeiten einer grundlegenden 6. Novellierung der Verpackungsverordnung vorzusehen.

24 | Geschäftsbericht 2007 | Jahresabschluss

Bewertung aus der Sicht der AWM

Mit der jetzigen Novellierung werden die praktischen Probleme in den Sammlungsgebieten nicht gelöst!

Im Hinblick auf die Ausgestaltung des vorgesehenen Planspiels ist es aus der Sicht der AWM sinnvoll, die Wiederherstellung der kommunalen (Global-) Zuständigkeit zumindest für die jeweiligen Erfassungssysteme im Rahmen der Modellansätze zwingend mit zu untersuchen und angesichts der praktisch bestehenden, teilweise erheblichen Probleme im Bereich der Erfassung und Verwertung von Verkaufsverpackungen für die Praxis politisch zu betreiben.

Die AWM werden diese Position über die Verbands- und Lobbyaktivitäten der Werkleitung aktiv und nachhaltig unterstützen.

Die Situation in Münster

Die AWM waren für das Gebiet der Stadt Münster bis zum 31.12.2007 Leistungsvertragspartner der DSD GmbH für den Aufgabenbereich Sammlung und Transport von Leichtverpackungen. Aufgrund der im Lagebericht 2006 bereits beschriebenen Markt- und Ausschreibungssituation haben sich die AWM wie befürchtet an der von DSD durchgeführte Ausschreibung für die Jahre 2008 – 2010 nicht erfolgreich beteiligen können. Ab 01.01.2008 ist die Fa. REMONDIS mit der Erfassung der Leichtverpackungen im Stadtgebiet Münster beauftragt.

Wirtschaftliche Auswirkungen

Die im Tätigkeitsbereich LVP-Sammlung bis 31.12.2007 bei den AWM eingesetzten 11 Arbeitskräfte (davon 8 zeitlich befristet beschäftigt) konnten einerseits in Abstimmung mit dem Werksausschuss der AWM von Arbeitsverlust verschont werden und in den Betriebsbereichen Stadtreinigung, Abfallabfuhr und Recyclinghof „Eulerstraße“ stellenplanmäßig abgesichert werden. Andererseits entfällt damit wie angekündigt für die AWM die Möglichkeit, die entsprechenden allgemei-

nen Querschnitts- und Verwaltungsgemeinkosten der Stadt Münster (in Höhe von zz. rd. 302.000,- € p.a.) zu erheblichen Anteilen über die AWM-Betriebssparte DSD zu refinanzieren.

Es bleibt in 2008 zu prüfen, in welchem Umfang hieraus eine Verschiebung dieser Kostenanteile in den Abfallgebühren- ergo bürgerfinanzierten Bereich der Abfallwirtschaft erfolgen muß.

Praktische Auswirkungen

Die Verteilung der Gelben Säcke erfolgt mit dem Systembetreiberwechsel zum Januar 2008 nicht mehr über das bürgerfreundliche Netz der Stadthäuser und Bezirksverwaltungstellen in Münster, sondern auf Bezugskarte über ausgesuchte Tankstellen und Einzelhandelsgeschäfte.

Dieses System wird seitens der Bürgerinnen und Bürger Münsters gegenüber dem Kundenservice der AWM als wenig komfortabel bemängelt.

Mit dem Systembetreiberwechsel ging parallel eine Auseinandersetzung zwischen der DSD GmbH und AWM über die finanzielle Einbeziehung der kommunalen Recyclinghöfe einher.

Die AWM vertreten die Auffassung, dass die Sammelsysteme für Leichtverpackungen auf den Recyclinghöfen im Rahmen der gültigen Abstimmungsvereinbarung zwischen Stadt Münster als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger und der DSD GmbH als Systemträger für die Erfassung von Leichtverpackungen auch weiterhin (wie in den vergangenen 13 Jahren, in denen die AWM als Systembetreiber beauftragt waren) finanziell durch die Dualen System getragen werden muss.

Die AWM haben die Kanzlei Buse, Heberer und Fromm aus Düsseldorf beauftragt, die rechtlichen und finanziellen Interessen der Stadt Münster in dieser Angelegenheit durchzusetzen.

Die erforderliche Reinigung des öffentlichen Raumes und die Sicherstellung des Beschwerdemanagements verbleiben jedoch einschließlich der finanziellen Lasten

weiterhin beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, werden allerdings über die Nebenentgeltregulierung durch die Dualen Systeme finanziell getragen.

Kommunale Altpapiersammlung in Haushalten und Gewerbe, Duale Systeme – Miterfassung der Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe, Kartonagen über das kommunale Sammelsystem

Bezüglich der zugegebenermaßen schwierigen Situation im Bereich der Altpapiererfassung in den Kommunen sind aktuell zwei Handlungsstränge für die kommunale Abfallwirtschaft zwingend zu verfolgen:

- Aufgrund der deutlich gestiegenen Vermarktungserlöse sehen sich die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in Deutschland, die noch kein (eigenes) haushaltsnahes Erfassungssystem über Blaue Tonnen aufgebaut haben, zunehmend handstreichartigen Zugriffen privater Entsorger ausgesetzt, mit denen privaten Haushalten ungefragt blaue Abfallsammelgefäße „vor die Haustür“ gestellt werden.

Aktuell hat die Rechtsprechung (VG Münster) in NRW im Fall der Stadt Gronau einem privaten Entsorgungsunternehmen (Fa. Stenau, Ahaus) gestattet, neben der kommunalen Altpapierbündelsammlung ein eigenes privates System Blauer Papiertonnen aufzubauen.

- In Hamburg ist aktuell ein OVG-Verfahren mit Leitcharakter anhängig, in dem die Stadtreinigung Hamburg gegen die Fa. REMONDIS auf Unterlassung der Aufstellung von Blauen Tonnen klagt. Der Verfahrensstand hat durch Beschluss im Eilverfahren z. B. eine „Patt-Situation“ geschaffen: REMONDIS darf bis zur Klärung im Hauptsacheverfahren keine weiteren Abfallgefäße mehr aufstellen und die bereits ausgelieferten Gefäße nicht leeren – die Stadtreinigung Hamburg darf ebenfalls keine neuen Gefäße mehr ausliefern, aber weiterhin Bestellungen entgegennehmen und die bereits ausgelieferten Gefäße auch leeren.

Diese aus Bürger- und Politikersicht wirklich absolut unbefriedigende Marktsituation und die komplizierte

Problemlage haben die kommunalen Spitzenverbände aktuell am 03.04.2008 mit nachfolgendem Schreiben von Dr. Norbert Portz für die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände an das BMU treffend wiedergegeben:

Gewerbliche Altpapiersammlungen

Sehr geehrter Herr Dr. Wendenburg,

die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände beobachtet mit Sorge die anhaltende Ausbreitung gewerblicher Altpapiersammlungen bei Privathaushalten.

Die neuere obergerichtliche Rechtsprechung verlangt als Voraussetzung einer Untersagung den in der Praxis kaum zu führenden Nachweis einer Gefährdung der öffentlich-rechtlichen Entsorgung durch einzelne gewerbliche Sammlungen (Einzelfallbetrachtung). Im Ergebnis findet aufgrund der unkontrollierten Zunahme gewerblicher Sammlungen eine schleichende Privatisierung der Entsorgung werthaltiger Hausmüllbestandteile statt (Gesamtbetrachtung). Die kommunalen Spitzenverbände sprechen sich daher für eine Ergänzung in § 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG aus, nach der gewerbliche Sammlungen nur mit Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zulässig sind.

1. Ausgangslage

Entsprechend der allgemeinen Marktsituation bei Sekundärrohstoffen haben auch die Händlerpreise für Altpapier in den letzten Jahren stark angezogen. Die private Entsorgungswirtschaft sucht daher zunehmend den Zugriff auf den Stoffstrom des Altpapiers bereits auf der Ebene der Erfassung.

Entsprechend ihrem kommerziellen Interesse hat die private Entsorgungswirtschaft die verschiedensten Erfassungsmodelle entwickelt, um das Verhältnis zwischen Sammelaufwand und -erfolg betriebswirtschaftlich zu optimieren. So gibt es in der Praxis stationäre und mobile Sammelstellen, die von Privathaushalten gesammeltes Altpapier gegen Entgelt annehmen. Zunehmend kommen auch Holsysteme mit eigenen Sammelbehältern zum Einsatz. Charakteristisch ist die Aufstellung von Tonnen und Containern in Teil-Entsorgungsgebieten, die aufgrund der jeweiligen Siedlungs- und Bevölkerungsstruktur die erforderliche Mindestrendite erwarten lassen. Infolge der gestiegenen Altpapierpreise werden inzwischen kommerzielle blaue Tonnen auch flächendeckend für ganze Entsorgungsgebiete angebo-

26 | Geschäftsbericht 2007 | Jahresabschluss

ten, jedoch beschränkt auf Städte und dicht besiedelte Landkreise. In einigen Fällen haben Entsorgungsunternehmen, die zuvor im Auftrag der Kommune Altpapier gesammelt hatten, nach Ende der Beauftragung ihr Erfassungssystem eigenmächtig weiterbetrieben. Weitere Geschäftsmodelle der privaten Entsorgungswirtschaft bilden verschiedene Kooperationsformen mit gemeinnützigen Sammlungen, die gegenüber gewerblichen Sammlungen gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG privilegiert sind.

2. Auswirkungen gewerblicher Sammlungen

Auch unabhängig davon, ob sie selbst eine Funktion als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger haben, sind Städte und Gemeinden von den Auswirkungen gewerblicher Altpapiersammlungen in ihrem Gemeindegebiet betroffen. Zu nennen sind etwa Beeinträchtigungen des Ortsbildes und des Straßenraumes durch fremde Sammelbehälter sowie die Zunahme des Straßenverkehrs durch mehrere konkurrierende Sammlungen. So haben etwa im Kreis Emsland sieben Unternehmen eine gewerbliche Sammlung angemeldet, von denen vier bereits operativ tätig sind. Im Übrigen ist es auch aus volkswirtschaftlicher Sicht unsinnig, wenn mehrere Entsorgungsunternehmen im Wettbewerb um Wertstoffe aus Privathaushalten parallele Erfassungssysteme aufbauen („Häuserkampfmodell“).

Zum Vergleich: Bei der Verpackungsentsorgung ist die Notwendigkeit der einheitlichen Erfassung allgemein anerkannt, weswegen die Verpackungsverordnung Vorgaben zur Abstimmung der verschiedenen Entsorgungssysteme unter Berücksichtigung der kommunalen Interessen enthält. Gewerbliche Altpapiersammlungen unterliegen dahingegen keinerlei Kontrolle, was bereits zu untragbaren Auswüchsen beim Kampf um das Altpapier geführt hat, die das Schlagwort Häuserkampf mit Leben füllen. So werden Sammelbehälter ohne Abstimmung mit den betroffenen Kommunen oder den Privathaushalten aufgestellt und von Konkurrenzunternehmen wieder entfernt, ausgekippt oder beschädigt. Die erste Anlaufstelle für die empörten Bürger sind bei solchen Unregelmäßigkeiten die kommunalen Bürgerämter.

Im Vordergrund stehen jedoch aus Sicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der Aushöhlung ihrer Entsorgungshoheit durch den Verlust werthaltiger Fraktionen des Hausmülls. So ist der Erlös aus der Papierverwertung ein fester Bestandteil der kommunalen Gebührenkalkulation, um Kosten im Bereich der Abfallentsorgung aufzufangen. Die Vervielfältigung der Infrastruktur zur Altpapiersammlung sowie die Gewinne der Privatunternehmen werden letztlich von den Abfallgebührenzählern finanziert. Die zunehmende Verbreitung gewerblicher

Sammlungen läuft somit auf eine Privatisierung der Einnahmen bei der Abfallentsorgung hinaus, während die Kosten kommunalisiert werden.

In der Folge dieses „Rosinenpickens“ der Privatwirtschaft wären die Kommunen mittel- bis langfristig nur noch für wirtschaftlich unattraktive Stoffströme beziehungsweise Entsorgungsgebiete verantwortlich und müssten ihre Bürger mit entsprechend hohen Entsorgungsgebühren belasten. Eine solche Entwicklung würde zum einen eine sozial unausgewogene Erhöhung der Wohnnebenkosten bedeuten.

Sie wäre zudem nicht ohne Folgen für die allgemeine Entsorgungssicherheit, da eine ordnungsgemäße Entsorgung die Mitwirkung der Abfallbesitzer voraussetzt. Deren entsprechende Bereitschaft sinkt jedoch erfahrungsgemäß mit steigenden Entsorgungsgebühren.

In Gefahr ist auch die im weltweiten Vergleich unerreichte hohe Erfassungsquote des Altpapiers in Deutschland. In kommunaler Verantwortung konnten bisher rund 90 % des wieder verwertbaren Papiers erfasst werden. Gewerbliche Sammlungen beschränken sich dahingegen auf solche Entsorgungsgebiete oder Teile davon, die betriebswirtschaftlich rentabel sind. Auch werden gezielt hochwertige Teilfraktionen (Zeitungs- und Zeitschriftenpapier) gesammelt. Die betroffenen Kommunen können in der Folge keine attraktiven Erfassungssysteme für die verbleibenden unrentablen Sammelgebiete oder Restfraktionen mehr anbieten.

Gewerbliche Sammlungen stellen insbesondere auch diejenigen Kommunen vor Probleme, die die Altpapierentsorgung oder entsprechende Teilleistungen aufgrund von öffentlichen Ausschreibungen an Privatunternehmen vergeben haben und nun aufgrund des Verlustes von Teilen der Altpapierfraktion ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen können. Für diese Konstellationen prüfen die Verbände der privaten Entsorgungswirtschaft bereits die Durchsetzbarkeit von Schadensersatzansprüchen gegen die kommunalen Auftraggeber. Im Ergebnis würden dann sogar die Marktanteilsverluste durch die neue Konkurrenz innerhalb der Privatwirtschaft über die kommunalen Abfallgebühren ausgeglichen.

Vor dem Hintergrund der Betroffenheit auch privater Unternehmen, die bisher im Auftrag von Kommunen Altpapier gesammelt haben, erklärt sich die ambivalente Haltung der Verbände der privaten Entsorgungswirtschaft. Dort wird zum Teil die Einschätzung vertreten, gewerbliche Sammlungen seien nur in Entsorgungsgebieten zu empfehlen, wo der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Sammlung bisher selbst durchgeführt hat. Auch die Papierindustrie sieht die Entwicklung kritisch, da man den Rückgang der Erfassungsquote und den Aufwand durch Verhandlungen mit mehreren Sammlern pro

Entsorgungsgebiet fürchtet. Offensichtlich lässt sich jedoch ein klares Bekenntnis zur kommunalen Entsorgungshoheit mit dem Selbstverständnis der Interessenvertreter der Privatwirtschaft nicht vereinbaren. Klar hat sich dahingegen die DSD GmbH zu den bereits mit den Kommunen erzielten Abstimmungsvereinbarungen zur Entsorgung von Papierverpackungen bekannt.

DSD wird daher keine Verträge mit Unternehmen abschließen, die eigenmächtig gewerbliche Sammlungen durchführen. Angesichts dieser Entscheidung lässt sich die Verpackungsrechtswidrigkeit gewerblicher Sammlungen nicht mehr leugnen. Gewerbliche Sammlungen müssten zumindest Papierverpackungen ausdrücklich aufnehmen, was wiederum zu unsinnigen parallelen Entsorgungssystemen für Druckerzeugnisse und Verpackungen aus Papier führen würde.

3. Rechtlicher Rahmen gewerblicher Sammlungen

Den Maßstab zur Beurteilung der Zulässigkeit gewerblicher Sammlungen bildet § 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG. Die Qualifizierung von Altpapier als Abfall im Sinne der genannten Vorschrift ist weitestgehend unbestritten. Vereinzelt geäußerte Bedenken, ob die verschiedenen gewerblichen Geschäftsmodelle überhaupt als „Sammlung“ im Sinne der genannten Vorschrift zu qualifizieren sind, finden in der Rechtsprechung keinen Anklang. Die Judikatur fordert zwar, dass eine gewerbliche Sammlung vor Beginn dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger angezeigt und die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nachgewiesen wird. Die formelle Rechtswidrigkeit einer gewerblichen Sammlung wegen Verstoßes gegen die Anzeige- und Nachweispflicht wird jedoch nicht als Grund einer Untersagung anerkannt und kann zudem leicht geheilt werden. Auch die nach zutreffender Auffassung unzulässige Drittbeauftragung im Rahmen der Eigenverwertung gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG spielt in der bisherigen Rechtsprechung zu gewerblichen Sammlungen keine große Rolle.

Das zentrale Zulässigkeits-Kriterium besteht daher im „entgegenstehenden überwiegenden öffentlichen Interesse“. Inwieweit so genannte fiskalische Interessen der betroffenen Kommunen (Stabilisierung der Abfallgebühren) eine Untersagung durch die zuständige Abfallbehörde rechtfertigen, wird von der Rechtsprechung unterschiedlich beurteilt. Die Entscheidungen für und gegen die Kommunen hielten sich bisher in etwa die Waage. Einigkeit besteht grundsätzlich dahingehend, dass ein entgegenstehendes öffentliches Interesse ein solches aus dem Regelungsbereich des KrW-/AbfG sein muss. Präkludiert sind aufgrund dieser strengen Anforderungen der Rechtsprechung

Überlegungen zur Vereinbarkeit gewerblicher Sammlungen mit dem gebührenrechtlichen Grundsatz der Sparsamkeit und mit dem Gemeingebrauch des öffentlichen Straßenraums durch Sammelbehälter.

Als abfallrechtsspezifisches öffentliches Interesse rechtfertigt jedoch grundsätzlich eine Gefährdung der Funktionsfähigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgung die Untersagung gewerblicher Sammlungen. Insofern haben die betroffenen Kommunen jedoch erhebliche Darlegungs- und Beweisprobleme, auf die noch einzugehen ist. Ebenfalls nur im Grundsatz erkennt die Rechtsprechung Vorgaben des Verpackungsrechts als relevante öffentliche Interessen an. Da gewerbliche Sammlungen weder duale Systeme noch von diesen beauftragt sind, verstoßen sie mit der Sammlung von Papierverpackungen gegen Verpackungsrecht. Diesen als „Fehlwürfe“ umschriebenen Rechtsverstoß erkennt die Rechtsprechung jedoch genauso wenig als Untersagungsgrund an wie den Verstoß gegen verbindliche Systemabstimmungen zwischen dualem System und öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger.

Nur hinsichtlich der Geschäftsmodelle kommerzieller Entsorgungsunternehmen, die mit gemeinnützigen Vereinigungen zusammenarbeiten, um in den Genuss der Privilegierung gemeinnütziger Sammlungen gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG zu kommen, sehen sich die Kommunen durch eine neuere Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts gestärkt, mit der das Gericht die bisherige Rechtsprechung bestätigt, nach der nur mittelbar gemeinnützigen Zwecken dienende Sammlungen untersagt werden können. In seinem Beschluss vom 19.12.2007 (7 B 55.07) führt das BVerwG (nicht entscheidungstragend) aus, dass es entscheidend darauf ankommt, in wessen Regie die Sammlung erfolgt und wer unmittelbar die Erlöse aus der Vermarktung des Altpapiers erzielt. Angesichts der zunehmend großzügigen Rechtsprechung gegenüber gewerblichen Sammlungen auch ohne Gemeinnützigkeitsstatus ist dies für die betroffenen Kommunen jedoch ein schwacher Trost.

4. Neuere obergerichtliche Rechtsprechung

Schon bisher reichten bloße Befürchtungen oder allgemeine, wenn auch zutreffende, abfallpolitische Erwägungen als Begründung einer Untersagungsverfügung nicht aus.

Eine Reihe von erstinstanzlichen und obergerichtlichen Entscheidungen, die seit Ende des letzten Jahres ergangen sind, haben die Anforderungen an ein „entgegenstehendes überwiegendes öffentliches Interesse“ jedoch so verschärft, dass sie von den darlegungs- und substantiierungspflichtigen Kommunen in der Praxis nicht mehr erfüllt werden können. Hervorzuheben sind die Beschlüsse des OVG

28 | Geschäftsbericht 2007 | Jahresabschluss

Lüneburg vom 24.01.2008 (7 ME 192/07 und 7 ME 193/07) und des VGH Baden-Württemberg vom 11.02.2008 (10 S 2422/07).

Das OVG Lüneburg geht auf die von der Vorinstanz anerkannte Gefahr wilder Müllablagerungen und illegaler Entsorgungen als Folge von Gebührenerhöhungen nicht ein, sondern sieht die Funktionsfähigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgung erst in Gefahr, wenn die Privathaushalte von der Höhe der Abfallgebühren überfordert sind.

Dass die bisherige Bündelsammlung mangels Rentabilität eingestellt werden muss, gehöre zum Betriebsrisiko des von der Kommune beauftragten Unternehmens und führe daher zu keinem anderen Ergebnis. Auch das Interesse der Kommunen an der Erfüllung ihrer vertraglichen Beziehungen zu Entsorgungsunternehmen sowie ihr Interesse an der Einhaltung von Abstimmungsvereinbarungen mit dualen Systemen der Verpackungsentsorgung berechtigt nach Auffassung des OVG nicht zur Untersagung gewerblicher Sammlungen. Die Vorinstanz hatte noch davor gewarnt, dass die gewerbliche Sammlung keinen vertraglichen Verpflichtungen unterliegt und ihre Arbeit, etwa bei fallenden Altpapierpreisen, jederzeit wieder einstellen kann. Nach Auffassung der OVG-Richter rechtfertigt diese Gefahr jedoch nicht die Untersagung gewerblicher Sammlungen. Insoweit wird den Kommunen ausdrücklich eine Reserve- beziehungsweise Auffangfunktion zugeschrieben.

Der Beschluss des VGH Baden-Württemberg vom 11.02.2008 liegt auf einer Linie mit der genannten Entscheidung des OVG Niedersachsen und geht zum Teil noch darüber hinaus: Dass den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern vor allem der lukrative Teil des zu verwertenden Abfalls entzogen wird, habe der Gesetzgeber in Kauf genommen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern insofern eine Auffangverantwortung zugewiesen. Die Kommunen werden verpflichtet, die Infrastruktur zur Erfassung von Altpapier auch dann vorzuhalten, wenn eine gewerbliche Sammlung diese Aufgabe wahrnimmt. Im Ergebnis werden so die Gebührenschuldner verpflichtet, eine nicht mehr benötigte Infrastruktur zu finanzieren. Zudem reduziert das Gericht das Interesse an niedrigen Abfallgebühren auf ein Privatinteresse der Gebührenschuldner beziehungsweise ein Interesse der Kommunen am Schutz vor unliebsamer Konkurrenz.

5. Schlussfolgerungen aus der neueren Rechtsprechung

Auch wenn eine höchstrichterliche Entscheidung noch aussteht und sich die Rechtskraft der neueren, im Eilverfahren ergangenen Beschlüsse auf die Entscheidung über den Sofortvollzug beschränkt, ist eine eindeutige Tendenz zur grundsätzlichen Zulässigkeit gewerb-

licher Sammlungen erkennbar. Die kommunalen Spitzenverbände können daher Kommunen, deren Entsorgungskonzept sich mit gewerblichen Sammlungen nicht vereinbaren lässt, grundsätzlich nicht empfehlen, gerichtlich dagegen vorzugehen. Vielmehr muss betroffenen Kommunen, die gewerblichen Altpapiersammlungen in ihrem Entsorgungsgebiet vorbeugen wollen, empfohlen werden, selber Altpapiersammelbehälter zur haushaltsnahen Erfassung zur Verfügung zu stellen. Von einer Fremdvergabe ist abzuraten, da sich die Kommunen so ihrer Reaktionsmöglichkeiten auf gewerbliche Konkurrenz begeben und zudem befürchten müssen, dass ihr Auftragnehmer nach Vertragsende die Sammlung eigenmächtig weiterführt. Zudem wird eine Ausschreibung durch die Ungewissheit über die zukünftige Mengenentwicklung erschwert.

Da die de facto-Marktfreigabe durch die Gerichte nicht nur zulasten, sondern auch zugunsten der Kommunen gilt, können diese grundsätzlich auch als Reaktion auf die Konkurrenz durch eine gewerbliche Sammlung nachträglich die blaue Tonne selbst einführen. Von den zum Teil strengen landesrechtlichen Voraussetzungen der wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen ist die Abfallwirtschaft insoweit ausgenommen. Als flankierende Maßnahme ist es hilfreich, den Bürgern im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit den Zusammenhang zwischen der Abfallgebührenhöhe und der Menge des durch die Kommune gesammelten Altpapiers deutlich zu machen, solange die wettbewerbsrechtliche Grenze des Aufrufs zum Boykott gewerblicher Sammlungen nicht überschritten wird.

Die kommunalen Spitzenverbände halten jedoch ein entschiedenes Gegensteuern des Gesetzgebers für sinnvoller als die Teilnahme der Kommunen an einem weitgehend unkontrollierten und auf der Ebene der Sammlung auch unsinnigen Wettbewerb. Die neuere obergerichtliche Rechtsprechung trägt den geschilderten volkswirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen einer unkontrollierten Zunahme gewerblicher Sammlungen nicht ausreichend Rechnung. Die entwickelten Anforderungen an den Nachweis überwiegender öffentlicher Interessen sind überzogen.

Verlangt wird der in der Praxis kaum zu führende Nachweis existenzieller Gefahren für die öffentlich-rechtliche Entsorgung durch einzelne gewerbliche Sammlungen.

Dabei gerät die allgemeine Gefahr für die geordnete Entsorgung aus dem Blickfeld, die sich daraus ergibt, dass privaten Entsorgungsunternehmen der Zugriff auf einzelne wirtschaftlich attraktive Stoffströme erlaubt wird. Im Ergebnis wird das gesetzgeberische Konzept, nach dem für die Entsorgung von Haushaltsabfällen grundsätzlich die öffentlich-rechtlichen Entsorger zuständig sind, auf den Kopf gestellt. Die neuere obergerichtliche Rechtsprechung kommt einer Privatisie-

rung der Altpapiersammlung durch die Hintertür gleich. Auch dass die Rechtsprechung den Kommunen nunmehr ausdrücklich eine Auffangfunktion für Stoffströme zuweist, mit denen die Privatwirtschaft keine Gewinne (mehr) erzielen kann, ist eine offenkundige Fehlentwicklung. Der Gesetzgeber muss daher dringend handeln, um der schleichenden Aushöhlung der kommunalen Entsorgungshoheit Einhalt zu gebieten. Durch eine Ergänzung in § 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG ist sicherzustellen, dass gewerbliche Sammlungen nur mit Zustimmung des betroffenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zulässig sind.

Die Papiererfassung der AWM in Münster wird als erzeugernahe Sammlung über die gebührenfreie „Blaue Tonne“ für Haushalte und Gewerbebetriebe sowie als dezentrale Sammlung über Großcontainer auf den AWM-Recyclinghöfen unter dem Regime der kommunalen Abfallsatzung praktiziert. Depotcontainer- oder Bündelsammlungen existieren in Münster nicht. Daher ist die Gefahr paralleler haushaltsnaher Erfassungssysteme aktuell eher als gering einzustufen.

Gleichwohl ist die gesamte Marktsituation angesichts der hohen Verwertungserlöse und des daraus resultierenden großen Drucks privater Entsorgungsunternehmen auf die kommunalen Sammlungssysteme mit hoher Aufmerksamkeit zu beobachten.

Die Verkaufsverpackungen aus Papier werden über Mitbenutzungsvereinbarungen zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und dem Dualen System geregelt. In der Praxis erhalten die Betriebe und Unternehmen der kommunalen Abfallwirtschaft entsprechend der ermittelten Verpackungsanteile aus Papier Mitbenutzungsentgelte – im wesentlichen von der DSD GmbH als größtem freigestelltem System, aber auch von den übrigen von den jeweiligen Länderumweltministerien freigestellten Systembetreibern (in NRW momentan Interseroh, Landbell, Eko-Punkt, Belland-Vision, Redual und VfW).

Der VKS im VKU hat mit Schreiben vom 13.03.2008 seine Mitglieder über den aktuellen Verhandlungsstand wie folgt informiert:

Vertragsentwurf der DSD GmbH über die Entsorgung der PPK-Verkaufsverpackungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-mail vom 27. Februar 2008 hatten wir Sie darüber informiert, dass die DSD GmbH offensichtlich beabsichtigt, die bisherigen so genannten „vorläufigen Beauftragungen“ für die Sammlung und Verwertung der PPK-Verkaufsverpackungen durch einen festen zweijährigen Vertrag zu ersetzen. Ergänzend zu den mit oben genannter E-mail übersandten Informationen ist auf Folgendes hinzuweisen:

1. Zwar hatte die DSD GmbH gegenüber dem VKS im VKU grundsätzliche Gesprächsbereitschaft in Bezug auf den Vertragsentwurf signalisiert und darauf hingewiesen, dass diesbezüglich keine Eile bestehe. Zwischenzeitlich ist jedoch bekannt geworden, dass die DSD GmbH ihr Vertragsangebot unmittelbar nach Ostern den einzelnen Vertragspartnern zur Unterschrift vorlegen wird.

Auch soll bereits durch zumindest einen Vertreter der DSD GmbH kommuniziert worden sein, dass der neue Vertrag mit den Verbänden der Entsorgungswirtschaft ausverhandelt sei. Dies ist nicht zutreffend; der VKS im VKU hat gegenüber der DSD GmbH diesen Vertrag weder akzeptiert noch irgendwelche Äußerungen getätigt, die auch nur im geringsten auf ein Einverständnis in Bezug auf den Vertragsinhalt schließen lassen könnten. Ob die private Entsorgungswirtschaft den Vertrag zeichnen wird, vermögen wir nach dem derzeitigen Stand nicht zu beurteilen.

2. Vielmehr kann aus Sicht des VKS im VKU eine Unterzeichnung des Vertrages nur dann in Betracht kommen, wenn zuvor alle Zweifelsfragen geklärt sind. Dies gilt sowohl im Hinblick auf das noch offene Verhältnis zu den anderen Systembetreibern als auch – insbesondere – in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit des Angebotes.

a) Bei der Beurteilung der Auskömmlichkeit ist zu bedenken, dass die DSD GmbH bereits im Rahmen der „vorläufigen Beauftragung“ zum 01.01.2008 eine 20%ige Entgeltkürzung vorgenommen hat. Eine weitere Kürzung um ca. 15 % aufgrund von „Lizenzmengenveränderungen“ hat die DSD GmbH bereits angekündigt. Im Rahmen des jetzt vorgelegten Vertragsentwurfs fordert die DSD GmbH zusätzlich

30 | Geschäftsbericht 2007 | Jahresabschluss

eine Erlösbeteiligung in Höhe von 50 %. Insgesamt summieren sich die Kürzungen gegenüber dem Stand von Ende 2007 auf 50 – 65 % bzw. bis zu 1 € je Einwohner und Jahr.

Bei der Auskömmlichkeitsprüfung wären ferner die Kosten für Sortierung, Verpressung und Transport der Ballen zu berücksichtigen. Darüber hinaus entstehen zumindest den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern weitere Kosten für die Systemeinrichtung und -organisation.

b) Im Vertrag nicht geregelt ist, wie die „DSD-Auftragsmenge“ zu berechnen ist. Auf Nachfrage teilte die DSD GmbH dem VKS im VKU mit, dass dies wie folgt geschehen soll:

Gesamt-PPK-Sammelmenge des Vertragsgebietes x DSD-Masseanteil gemäß INFA-Gutachten aus November 2003

Das INFA-Gutachten ging seinerzeit davon aus, dass sich der Gewichtsanteil der Verkaufsverpackungen auf 22 % – 27 % und der „DSD zuzuordnenden Verpackungen“ auf ca. 11 % – 17 % beläuft. Im Hinblick darauf, dass DSD von der Gesamtmenge nur noch den ihr zustehenden Lizenzmengenanteil bezahlen will, ist als Bezugsgröße ausschließlich die Gesamtmenge der Verkaufsverpackungen sachgerecht. Als „Gesamt-PPK-Sammelmenge des Vertragsgebietes“ soll grundsätzlich die Sammelmenge des Jahres 2003 herangezogen werden. Diese hatte die DSD GmbH in den vergangenen Jahren bereits den vorläufigen Beauftragungen zugrunde gelegt. Soweit im Einzelfall gewünscht, ist die DSD GmbH jedoch auch bereit, die Sammelmenge des Jahres 2006 oder 2007 heranzuziehen.

3. Sofern das von der DSD GmbH vorgelegte Vertragsangebot nicht unterzeichnet wird, besteht die Entsorgung der PPK-Verkaufsverpackungen auf der Grundlage der „vorläufigen Beauftragung“ (und teilweise auch ohne vertragliche Grundlage) (zunächst) fort. Dabei würde DSD zunächst die weitere Kürzung auf Grund der Lizenzmengenveränderung um ca. 15 % durchsetzen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass DSD in einem solchen Fall darüber hinaus die „vorläufige Beauftragung“ kündigt und eine neue mit dem Inhalt des jetzt vorgelegten Vertrages oder noch schlechteren Konditionen vorlegen wird. Kommt eine neue Vereinbarung dann nicht zustande, stellt sich die Frage der Flächendeckung im jeweiligen Bundesland. Auch käme das von der 5. Novelle der Verpackungsverordnung den Systembetreibern zwingend vorgeschriebene Mengenclearing in der „Gemeinsamen Stelle“ wohl nicht zustande.

Der VKS im VKU wird diese Angelegenheit weiter verfolgen. Hierbei wird ein gemeinsames Vorgehen mit den kommunalen Spitzenver-

bänden angestrebt. Über neue Erkenntnisse werden wir Sie unverzüglich informieren.

Zu Ihrer weiteren Information haben wir diesem Schreiben als Anlage ein Rundschreiben des Deutschen Landkreistages vom 06. März 2008 an dessen Mitglieder beigefügt, dem Sie die – mit der Einschätzung des VKS im VKU übereinstimmende – Position des DLT entnehmen können.

Die DSD GmbH zeichnet sich in ihren vertraglichen Vereinbarungen mit den kommunalen Systembetreibern durch eine äußerst befremdliche Verhandlungskultur aus, die jetzt zahlreiche Städte in NRW dazu bewogen hat, sich dem sehr einseitigen Preisdiktat der DSD GmbH zulasten der gebührend zahlenden Bürger nicht länger tatenlos auszuliefern.

Einerseits wird über Informationen der Bundes- und Landespolitik aus den betroffenen Städten verstärkt auf die kommunalen Probleme mit DSD hingewiesen.

Andererseits haben sich aktuell mehrere kommunale Entsorgungsunternehmen aus NRW (neben Münster aus den Städte Herne, Bochum, Solingen, Wuppertal, Leverkusen, Bergisch Gladbach, Remscheid, Bottrop, Wesel, Duisburg, Gelsenkirchen, Dinslaken, Kleve, Dortmund, Essen, Gladbeck, Kamp-Lintfort, Köln, Bocholt sowie den Kreisen Ennepe-Ruhr und Recklinghausen, der Region Aachen sowie der VKS im VKU - Vorstand der Landesgruppe NRW) entschieden, grundsätzliche Fragen zur weiteren Verfahrensweise mit der DSD-GmbH von zwei renommierten Rechtsanwaltskanzleien bis Ende 05/2008 prüfen und beurteilen zu lassen, um die gemeinsamen Interessen im Bereich der PPK-Sammlung insbesondere gegenüber den dualen Systemen besser vertreten bzw. durchsetzen zu können.

In allen beteiligten Kommunen wurden wie in Münster bereits vor langer Zeit eigene Papiersammlungen eingerichtet, teilweise werden sie von den öRE direkt, teilweise von kommunalen Gesellschaften durchgeführt. Die Kosten, die dieses Sammelsystem verursacht und die nicht über die Papiererlöse gedeckt sind, werden zum einen über die Abfallgebühren ausgeglichen, zum

anderen erhält der kommunale Entsorger für die Miterfassung des Anteils an Verkaufsverpackungen aus PPK von den verschiedenen Systembetreibern ein Entgelt.

Bislang sind folgende Systembetreiber in NRW festgestellt:

- Duales System Deutschland GmbH (DSD)
- Interseroh GmbH
- Landbell GmbH
- Belland Vision GmbH
- Redual GmbH
- Zentek GmbH
- EKO-Punkt GmbH
- VfW GmbH

Mit den v.g. Systembetreibern wurden i.d.R. einheitliche Verträge über die Mitbenutzung abgeschlossen. Umfangreiche Erörterungen haben dazu geführt, dass Vertragsregelungen und Entgelte vereinbart werden konnten, die einen konsensfähigen Kompromiss darstellen und den Interessen beider Vertragsparteien gerecht werden.

Bislang keine Einigung konnte mit den Systembetreibern DSD GmbH und z. T. mit EKO-Punkt GmbH erzielt werden.

Insbesondere die DSD GmbH setzt wenig auf Verhandlungen, sondern diktiert auf Grund ihrer Marktmacht die Regeln und die Höhe der Entgelte. Über das Instrument einer vorläufigen Beauftragung (zu weiteren Regelungen ist es in den letzten Jahren nie gekommen) setzt sie die Bedingungen und den Preis und gibt als Alternative nur die Möglichkeit zum Ausstieg aus der Miterfassung der Verpackungsmaterialien, verbunden mit dem Verzicht auf jegliches Entgelt. Gleichzeitig kündigt DSD unter Hinweis auf den Anstieg der Papiererlöse bereits heute an, die Entgelte in 2008 erneut – und zwar in erheblichem Umfang – zu reduzieren.

Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 7 der Verpackungsverordnung sind die Belange der örE bei der Abstimmung besonders zu berücksichtigen; nach Satz 8 dieser Bestimmung

kann der örE von den Systembetreibern sogar die Mitbenutzung der vorhandenen Sammel- und Sortiereinrichtungen gegen ein angemessenes Entgelt verlangen. Welches Entgelt als angemessen zu vereinbaren ist, hängt sicherlich von den örtlichen Gegebenheiten ab und muss im Konsens zwischen zwei gleichberechtigten Vertragsparteien verabredet werden, siehe auch Beschluss OVG Düsseldorf vom 5. Juli 2007 gegen die Stadt Remscheid, Aktz. 20 A 2070/06, 17 K 1790/05 Düsseldorf.

Leider hat es der Gesetzgeber versäumt, in der Verpackungsverordnung zu regeln, wie vorzugehen ist, wenn keine Einigung erzielt wird.

Das v.g. Rechtsgutachten soll hier sowohl die grundsätzlichen Fragen der Mitbenutzungsrechte der dualen Systeme an den bestehenden kommunalen Erfassungssystemen als auch die Festlegung angemessener Mitbenutzungsentgelte differenziert klären.

32 | Geschäftsbericht 2007 | Jahresabschluss

III. Ertragslage

Der von den AWM erwirtschaftete Jahresüberschuss beträgt 489.909,16 €, der in Höhe von 278 T€ aus dem Unterschied zwischen den gesetzlichen Grundlagen der Gebührenkalkulation und den Ansätzen der Handelsbilanz, in Höhe von 10 T€ aus Überschüssen im DSD-Bereich sowie in Höhe von rund 202 T€ aus Erträgen von Anlageabgängen resultiert.

Die Gesamterlössituation hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 102 T€ (0,22 %) verbessert. Die Erlössteigerung im Bereich der Umsatzerlöse in Höhe 2.048 T€ ist in erster Linie auf die Gebührenerhöhung in 2007 sowie auf Umsatzsteigerungen im Bereich der Nebengeschäfte durch die positive Preisentwicklung auf dem Altpapiermarkt zurückzuführen. Die sonstigen betrieblichen Erträge sind in der Vergleichsbetrachtung zum Vorjahr um 1.937 T€ gesunken. Im Wesentlichen ist dies auf eine entsprechend geringere Auflösung von Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen zurückzuführen.

Die betriebsbedingten Aufwendungen stiegen in 2007 um 490 T€ (1,08 %). Zu benennen ist im Wesentlichen die Zuführung in die Rückstellung für die Sanierung der ZDM I in Höhe von 500 T€ (sonstige betriebliche Aufwendungen) sowie die Zuführung in die Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten in Höhe von 600 T€ (Aufwendungen für bezogene Leistungen) zu.

Die Personalaufwendungen sanken um 229 T€ (1,64 %). Ursächlich hierfür ist hauptsächlich die Reduzierung von Sozialversicherungsbeiträgen und im geringen Umfang die Umsetzung des TVÖD.

Die Abschreibungen reduzierten sich im Vergleich zum Vorjahr um 222 T€ (5,58%), da die ZDM II 1. und 2. BA nebst deren Nebenanlagen per 31.12.2006 nur noch geringe Restbuchwerte auswiesen, die in 2007 vollständig abgeschrieben wurden. Auch das Abschreibungsvolumen unterschreitende Investitionsvolumen ist ein Grund für die gesunkene Abschreibungsquote.

Die Zinsaufwendungen konnten durch vorzeitig getilgte Darlehn um rd. 50 T€ (23,22 %) gesenkt und die Zinserträge aufgrund der positiven Zinsentwicklung und durchschnittlich höherer Anlagebeträge im Vergleich zum Vorjahr um 251 T€ (45,58 %) erhöht werden.

IV. Vermögens- und Finanzlage

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 2.160 T€ (2,71 %) verkürzt. Die Verkürzung der Bilanzsumme resultiert auf der Aktivseite aus der Verringerung des Anlagevermögens in Höhe von 966 T€, des Forderungsbestandes in Höhe von 2.170 T€ sowie der Vorräte in Höhe von 56 T€. Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten konnten um 1.031 T€ erhöht werden. Auf der Passivseite der Bilanz erhöhte sich das Eigenkapital um 478 T€. Die Rücklagen der AWM erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um die Gewinnzuführung des Jahres 2006. Des Weiteren konnte der Jahresüberschuss im Vergleich zum Vorjahr um 214 T€ erhöht werden.

Die Verringerung der Bilanzsumme resultiert auf der Passivseite der Bilanz vornehmlich aus um 2.695 T€ geringeren Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Die Abnahme lässt sich mit der Tilgung von mehreren Darlehn im Wirtschaftsjahr begründen.

Mit der Stadt Münster besteht seit Januar 2003 eine sogenannte Cash-Pool-Management-Vereinbarung, mittels derer die Liquiditätsströme der Stadt und ihrer Beteiligungen optimiert werden. Im Rahmen dieser Vereinbarung wurde den AWM ein unverändertes Kassenkreditvolumen von 500 T€ eingeräumt.

Die Gesamtinvestitionen lagen im Jahr 2007 bei 2.897 T€. Davon wurden 817 T€ in Anlagen der Stadtreinigung, 1.653 T€ in Anlagen der Abfallwirtschaft und 40 T€ in Grundstücke mit Betriebs- und anderen Bauten investiert. Der verbleibende Anteil in Höhe von 387 T€ entfällt auf Betriebs- und Geschäftsausstattung und immaterielle Vermögensgegenstände sowie in Höhe von 127 T€ auf geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau. Die vorgenannten Investitionen wurden aus eigenen Mitteln finanziert.

Die Stabilität und Liquidität der AWM ist bei einer Anlagendeckung von 216 % vollständig durch mittel- und langfristig zur Verfügung stehendes Eigenkapital und Fremdkapital finanziert. Auch die Anlagendeckung

durch Eigenkapital weist mit 26,3% einen relativ hohen Wert auf.

Die Liquidität II (kurzfristige Liquidität) beträgt am Bilanzstichtag 15.421 T€ und weist damit weiterhin eine hohe Überdeckung auf.

Das kurzfristige realisierbare Schuldendeckungspotential deckt in vollem Umfang das kurzfristige Fremdkapital. Die Eigenkapitalquote beträgt – ohne Betrachtung des Sonderpostens aus DSD-Überschüssen – zum Bilanzstichtag 11,0%, die kurzfristige Fremdkapitalquote 10,0%.

Die AWM waren und sind jederzeit in der Lage, ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können.

V. Nachtragsbericht

Es sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres 2007 eingetreten, die eine Auswirkung auf die im Jahresabschluss dargestellte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

34 | Geschäftsbericht 2007 | Jahresabschluss

VI. Risikomanagement

Um bestehenden und möglichen Risiken für das Unternehmen frühzeitig und wirksam begegnen zu können, haben die Abfallwirtschaftsbetriebe Münster im Jahr 2001 ein Risikomanagementsystem eingeführt. Dieses entspricht den Maßgaben des am 01. Mai 1998 in Kraft getretenen Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) sowie dem § 10 der mit Wirkung vom 24.11.2004 in Kraft getretenen EigVO NRW.

Das Risikomanagement bei den AWM vollzieht sich in drei aufeinander aufbauenden Abschnitten, der Risikoinventur, der Risikobewertung und der Risikofrüherkennung und -handhabung.

Zur Risikofrüherkennung wurden Kennzahlen definiert und Toleranzgrenzen festgelegt. Eine Schwellenwertüberschreitung ist in allen Fällen zurzeit nicht zu befürchten. Alle erkannten Risiken für das Unternehmen werden kontinuierlich beobachtet und bewertet. Der Risikobericht 2007/2008 ist erstellt.

Als wesentliche Risiken wurden identifiziert:

- Änderung der Politik;
- Änderung der Wettbewerbssituation;
- Änderung der Rechtslage;
- Strategische Ausrichtung geht nicht konform mit Rahmenbedingungen;
- Es findet keine Marktbeobachtung statt;
- Es liegt kein Leistungs- und Produkt-Portfolio vor;
- Dienstleistungsvertrag enthält Rechtsfehler;
- Es kommt zu Haftpflichtschäden über 26 Mio. € Versicherungssumme;
- Nicht versicherte Schäden auf dem Betriebshof;
- Erstellung/Fortschreibung Abfallwirtschaftskonzept (AWK)/Abfallwirtschaftsplan (AWP);
- Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes;
- Korruption und Unterschlagung.

Um mögliche aus den Risiken resultierende Schäden zu vermeiden, zu verringern oder zu kompensieren, sind geeignete Vorsorgemaßnahmen getroffen worden

VII. Prognosebericht

Ausgangspunkt einer systematischen Beschäftigung mit dem Thema Qualität in der Leistungserbringung war 1997 die erstmalig durchgeführte Zertifizierung nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung. Das Zertifikat ist gültig bis zum 10. März 2009.

In 2002 kam die Zertifizierung nach dem Qualitätsmanagementsystem DIN EN ISO 9001:2000 hinzu. 2005 wurde des Weiteren die Zertifizierung nach dem Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001:2004 vorgenommen. Durch diese Zertifizierungssysteme werden die Unternehmensprozesse der AWM mit der Zielsetzung einer hohen qualitativen Leistungserbringung kontinuierlich einer objektiven Prüfung unterzogen. Das Zertifikat für das Qualitäts- und Umweltmanagementsystem ist gültig bis zum 10. Oktober 2010.

Um den Arbeits- und Gesundheitsrisiken dauerhaft entgegenzuwirken sowie die Leistungen auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes kontinuierlich zu verbessern und auch rechtssicher zu dokumentieren, wurde als vorerst letzter Baustein eines integrierten Managementsystems das Arbeitsschutzmanagementsystem eingeführt. Die Erstaussstellung des Zertifikats gemäß OHSAS 18001 datiert vom 12.09.2006. Die Rezertifizierung erfolgte im Oktober 2007 und ist gültig bis zum 30. Juni 2009.

Neben den gebührenfinanzierten Betriebsbereichen haben die gewerblichen Geschäftsfelder der AWM eine finanziell und prozessual unterstützende Funktion: Sie tragen zur Minderung der Gebührenlasten im Bereich der privaten Haushalte bei. Gewerbliche Dienstleistungen in der Abfallwirtschaft und Stadtreinigung müssen sich daher an ihrem wirtschaftlichen Erfolg und ihrem Potential, das hoheitliche Geschäft zu stützen, messen lassen, wobei (Markt-) Chancen und Risiken angemessen abgewogen werden.

Um langfristige Effekte auf die Entwicklung der Abfall- und Straßenreinigungsgebühren einschätzen zu können, wird mit dem Wirtschaftsplan der AWM eine mindestens

fünfjährige Vorausschau aufgestellt.
Die AWM sind sich in allen Dienstleistungsbereichen
und Arbeitsprozessen ihrer umweltpolitischen und
sozialen Verantwortung als öffentliches Unternehmen
bewusst.

Münster, den 31. März 2008

Abfallwirtschaftsbetriebe Münster
Patrick Hasenkamp

36 | Geschäftsbericht 2007 | Jahresabschluss**Bestätigungsvermerk der
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:
"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster, Münster, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Essen, 5. Mai 2008

Ernst & Young AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Mutig
Wirtschaftsprüfer

Janzen
Wirtschaftsprüfer